

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0703/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 33 FB Migration und Integration

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	25.01.2023				
Kreistag	25.01.2023				

Bezeichnung des TOP: Außerplanmäßiger Aufwand zur Bildung einer Rückstellung zum Klageverfahren BIG-Hotel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 3.297.200,- Euro zur Bildung einer Rückstellung für möglicherweise anfallende Mietzahlungen nebst Zinsen und sonstigen Kosten im Rahmen des Rechtsstreites BSG Bay.-Sächs. Ges. f. Herbergen und Liegenschaften mbH gegen Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit der Unterbringung von immer mehr geflüchteten Menschen in Folge der weltweiten Flüchtlingskrise des Jahres 2015, wurde durch den Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Mietvertrag mit der BSG Bay.-Sächs. Ges. f. Herbergen und Liegenschaften mbH zur Anmietung des sogenannten Gästehauses des BIG-Hotels in der Stadt Bitterfeld-Wolfen geschlossen. Inhalt dieses Vertrages war die Unterbringung von bis zu 170 geflüchteten Personen ab dem 01.03.2016 über einen Zeitraum von 5 Jahren.

Diesen Vertrag kündigte der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 07.09.2016, da bis zu dem Zeitpunkt noch immer keine Baugenehmigung für dieses Projekt vorlag. Ohne Baugenehmigung und geprüftes Brandschutzkonzept war eine Unterbringung von Personen in diesem Objekt nicht möglich.

In dem daraus entstandenen Rechtsstreit über Mietforderungen der Gegenseite erging mit Datum vom 25.01.2019 ein Grundurteil gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der Streitwert betrug 702.848,- Euro. Über die Höhe dieser Summe beschloss der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bereits eine Rückstellung.

Die vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 16.01.2020 zurückgewiesen.

Mit Datum vom 24.02.2020 erfolgte eine Klageerweiterung auf einen Streitwert in Höhe von 3.630.680,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus den monatlich aufgeführten einzelnen Mietzinsforderungen.

Ein Gutachten eines vom Gericht bestellten Gutachters über die ersparten Aufwendungen der Gegenseite liegt zwischenzeitlich vor. Ein nächster Verhandlungstag wurde auf den 26.01.2023 verschoben.

Nach mehreren erfolglosen Versuchen ist nunmehr die Verständigung auf eine Vergleichssumme in Höhe von 3.950.000,- Euro möglich. Hinzu kommen eigene Verfahrenskosten in Höhe von ca. 50.000,- Euro.

Im Grundurteil wurde lediglich der Anspruchsgrund der Gegenseite ausgeurteilt, die abschließende Höhe der Forderungen ist nach wie vor streitgegenständlich. Mit einem Urteil ist im Jahr 2023 zu rechnen.

Die Höhe der Summe, die abschließend vom Gericht gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entschieden wird, ist ungewiss. Eine zusätzliche Minderung der Kosten aufgrund höherer ersparter Aufwendungen der Gegenseite als die angebotenen 20 % wird durch das Gericht geprüft. Hinzu tritt das weitere Zinsrisiko. Die Verfahrensdauer ist offen.

Gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA bedürfen überplanmäßige Aufwendungen grundsätzlich der Zustimmung des Kreistages, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Die überplanmäßigen Aufwendungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die Aufwendungen unabweisbar sind und die Deckung dieser gewährleistet ist.

Aufgrund der Höhe der zu bildenden Rückstellung ist der Kreistag nach § 4 Buchstabe b der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig für die Entscheidung.

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind und der zu leistende Betrag wesentlich ist, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO Rückstellungen zu bilden.

Die Verpflichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der Gegenseite Mietzins aus dem Vertrag zu zahlen besteht. Die Höhe der Zahlungen ist derzeit noch ungewiss. Aus diesem Grund ist eine Rückstellung zu bilden.

Diese wird in Höhe von 3.297.200,- Euro gebildet. Gemeinsam mit der bereits gebildeten Rückstellung in Höhe von 702.848,- Euro stehen für die Beendigung des Rechtstreites 4.000.048,- Euro zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2022	111701.521100	700.000,- Euro
	315501.543105	1.797.200,- Euro
	111602.525500	230.000,- Euro
	111602.527120	200.000,- Euro
	111602.526101	150.000,- Euro
	111302.526100	175.000,- Euro
	Budget Personalkosten	45.000,- Euro

Unterschrift:

Grabner
Landrat